

■ Malta

Von Rechtsanwalt *Peter Pietsch*, Wien

Stand: 1.10.2021

Abkürzungen*

COCP	Code of Organisation and Civil Procedure (Gesetz über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess)	PartG	Partnerschaftsgesetz 2020
EheG	Ehegesetz	RE	Revised Editions of Laws of Malta (nach engl CAP., malt KAP. zitiert)
LN	Legal Notices, veröffentlicht im Anhang zum Amtsblatt	RS	Revised Statutes (nach CAP. zitiert)
LPG	Lebenspartnerschaftsgesetz 2014	SL	Subsidiary Legislation
NeLG	Gesetz über die nichteheliche Lebensgemeinschaft 2017	ZGB	Zivilgesetzbuch

Abgekürzt zitierte Literatur

Busuttil, Länderbericht Malta in: International Encyclopedia of Comparative Law Bd I, National Reports (ohne Seitenangaben), 1983

Gesetze online

Maltesische Gesetze sind abrufbar unter <http://justiceservices.gov.mt>.

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 7
 - A. Einführung 7
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 11
 - 1. Verfassung 11
 - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz 12
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 22
 - A. Einführung 22
 - 1. Rechtsquellen 22
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Staatsverträge 24
 - 3. Internationales Privatrecht 27
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 30
 - 5. Personenrecht 33
 - 6. Eherecht, Partnerschaftsrecht, Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft 33
 - 7. Kindschaftsrecht 41
 - 8. Namensrecht 47
 - 9. Personenstandsrecht 49
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 51
 - 1. Zivilgesetzbuch 51
 - 2. Ehegesetz 109
 - 3. Lebenspartnerschaftsgesetz 117
 - 4. Partnerschaftsgesetz 118
 - 5. Gesetz über die nichteheliche Lebensgemeinschaft 124
 - 6. Gesetz über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess 129

I. Vorbemerkungen

Der Staat Malta, bestehend aus den Inseln Malta, Gozo, Comino und kleineren unbewohnten Inseln, ist seit 21.9.1964 vom Vereinigten Königreich unabhängig¹. Zunächst blieb die Königin von England Staatsoberhaupt, bis sich der Staat am 13.12.1974 zur **Republik** erklärte². Für die kleinere Insel Gozo besteht eine beschränkte Selbstverwaltung. Seit 1.5.2004 ist Malta Mitglied der Europäischen Union³. Zum 1.1.2008 wurde die Währung auf Euro umgestellt⁴.

Der Name Malta kommt aus dem Phönizischen (»Hafen«). Die Bevölkerung von ca 500 000 Einwohnern besteht aus Maltesern (Nachkommen von Italienern und Arabern) sowie einer britischen Minderheit. 97 Prozent der Bevölkerung ist römisch-katholisch⁵. Hauptstadt ist Valletta. Die nationale Sprache ist Maltesisch (Art 5 Abs 1 Verf). **Amtssprachen** sind Maltesisch und Englisch (Art 5 Abs 2 Verf). Gesetze werden zweisprachig veröffentlicht, wobei im Konfliktfall die maltesische Version vorgeht⁶.

Das **materielle Recht** basiert auf dem römischen Recht⁷. Während der zahlreichen Fremdherrschaften hat sich daran nichts geändert. Die britische Herrschaft über das Land, von 1800 bis zur Unabhängigkeit, hat auf die Gesetzgebung massiven Einfluss ausgeübt, was zwar nicht zur Einführung des Common Law oder des britischen Statute Law, jedoch zu einem angelsächsisch beeinflussten Prozessrecht führte. Das Zivilrecht ist weitgehend kontinental-europäisch kodifiziert und angelehnt an den französischen Code Civil, die Zivilgesetzbücher von Sizilien, Sardinien, Parma, Piemont, sowie an das italienische Zivilrecht von 1865⁸. Das Eherecht beruht in Teilen auf dem Kanonischen Recht.

Die **Zivilgerichtsbarkeit** wird im untersten Bereich von Friedensgerichten nach dem Gesetz über die Gerichtsbarkeit für geringfügige Forderungen⁹ ausgeübt und im Übrigen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch die niederen Gerichte¹⁰ und die höheren Gerichte¹¹, deren Zuständigkeiten sich aus dem Gesetz über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess¹² ergeben. Alle Richter werden nach der Verfassung vom Präsidenten ernannt.

1 The Malta Independence Order 1964, S I 1964 Nr 1398.

2 Art 1 Abs 1 Verf idF G LVIII v 1974. Dazu *Cremona*, *The Maltese Constitution and Constitutional History since 1813*, 1994.

3 Siehe BGBI 2003 II 1408, 2004 II 1102.

4 Von Maltesische Pfund (Lm) im Verhältnis 0,4293:1 gem Umstellungsgesetz, engl: Euro Adoption Act (CAP. 485), malt: Att dwar l-Adozzjoni ta' l-Euro (KAP. 485), was für Streitwertgrenzen mangels Glättung urspr zu krummen Zahlen führte; siehe jetzt unten Fn 13 u 16.

5 Vgl www.auswaertiges-amt.de/ [Länderinformationen]; abgerufen am 7.3.2017.

6 Art 8 Abs 2 Bereinigungsgesetz, engl: Statute Law Revision Act 1980 (SLRA), malt: Att ta l-1980 dwar r-Re-

vizjoni tal-Liġijiet Statutarji (Att). Einzige Ausnahme besteht für das Schiedsgerichtsgesetz, engl: Arbitration Act (CAP. 387), malt: L-Att dwar l-Arbitraġġ (KAP. 387); nach seinem Art 77 geht im Zweifelsfall die engl Version vor.

7 Erstmals während römischer Besatzung 216 v Chr bis 870 durch Corpus Juris in Malta iK gesetzt.

8 Vgl *Busuttill*.

9 Engl: Small Claims Tribunal Act (CAP. 380), malt: Att dwar Tribunal għal Talbiet Żgħir (KAP. 380).

10 Engl: Inferior Courts, malt: Qrati Inferjuri.

11 Engl: Superior Courts, malt: Qrati Superjuri.

12 Engl: Code of Organisation and Civil Procedure (CAP. 12), malt: Kodiċi ta'Organizzazzjoni u Proċedura Ċivili (KAP. 12); nachfolgend als COCP zit; auszugsweise abgedr unten III B 5.

Das Friedensgericht ist zuständig für alle Forderungsfälle bis zu einem Streitwert von 5000 Euro¹³ sowie für das Europäische Mahnverfahren¹⁴ und das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen¹⁵, nicht jedoch für unbewegliches Vermögen und alle damit in Zusammenhang stehenden Rechte. Es tagt mit einem Friedensrichter an einem vom Justizminister bestimmten Tagungsort, der möglichst der Wohnort des Antragsgegners ist. Die Friedensrichter werden aus den Reihen der Rechtsanwälte bestellt. Urteile des Friedensgerichts sind durch die Magistratesgerichte wie deren eigene Urteile vollstreckbar.

Für Streitwerte bis 15 000 Euro¹⁶ sind ansonsten die beiden niederen Gerichte in Form der Magistratesgerichte zuständig, je eines auf den Inseln Malta¹⁷ und Gozo¹⁸. Die Insel Comino gehört zum Zuständigkeitsbereich des Gerichts in Gozo. Unabhängig vom Streitwert besteht nach Art 47 Abs 3 COCP jedoch keine Zuständigkeit für Streitigkeiten um Immobilien und damit zusammenhängende Rechte. Diese Gerichte sind mit einem Einzel-Berufsrichter besetzt.

Ansonsten ist die höhere Gerichtsbarkeit zuständig. Sie besteht aus dem Zivilgericht mit mehreren Abteilungen und dem Berufungsgericht. Die höhere Gerichtsbarkeit in Form des Zivilgerichts tagt in Malta und in Gozo¹⁹, je nach Zuständigkeit gemäß Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt der beklagten Partei (Art 36 COCP).

Das **Familiengericht** ist zuständig für Scheidung oder Aufhebung von Ehen, gerichtliche Trennung der Eheleute, Sorge- und Umgangsrecht, Unterhalt, Vaterschaftsfragen, Abstammung und Angelegenheiten, die Gegenstand des Gesetzes über Kindesentführung und Sorgerecht²⁰ sind. Ausdrücklich zuständig ist es auch nach dem Partnerschaftsgesetz²¹, sei dies zur Begründung oder der Auflösung einer Partnerschaft, wie auch für alle Streitigkeiten hieraus. Adoptionen gehören allerdings in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung für Freiwillige Gerichtsbarkeit, damit in einen völlig anderen Gerichtszweig. Das Familiengericht ist weiter zuständig für die Genehmigung von einvernehmlichen Trennungsvereinbarungen von Eheleuten, die vor einem Mediator geschlossen wurden. Eine ausdrückliche Regelung, wonach das Familiengericht auch für Streitigkeiten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz²² und dem Gesetz über die nichteheliche Lebensgemeinschaft²³ zuständig ist, findet sich im COCP nicht; wegen der Nähe zum Familienrecht und dem Ehegesetz²⁴ ist davon jedoch auszugehen. Im Falle einer Unklarheit über die funktionelle Zuständigkeit des Familiengerichts entscheidet der Gerichtspräsident, wogegen kein Rechtsmittel möglich ist.

¹³ Art 3 Abs 2 Small Claims Tribunal Act (Cap. 380), Streitwerterhöhung von 3494,06 € auf 5000 € gem G IV 2016.26.

¹⁴ VO (EG) Nr 1896/2006 v 12.12.2006 (ABl EU Nr L 399, S 1); bei gesetzl Unterhaltsansprüchen vorrangige Geltung der EuUntVO, siehe unten III A 2a.

¹⁵ VO (EG) Nr 861/2007 v 11.7.2007 (ABl EU Nr L 199, S 1); nach deren Art 2 Abs 2 lit c ist die VO Nr 861/2007 nicht anzuwenden auf Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen.

¹⁶ Art 47 Abs 1 COCP, Streitwerterhöhung von 11646,87 € auf 15 000 € gem G IV 2016.3.

¹⁷ Engl: Civil Court of Magistrates (Malta), malt: Qorti Ċivili tal-Maġistrati (Malta), gem Art 47 COCP.

¹⁸ Engl: Court of Magistrates (Gozo), malt: Qorti tal-Maġistrati (Ghawdex), gem Art 50 Abs 1 COCP.

¹⁹ Neu seit G I 2018.

²⁰ Engl: Child Abduction and Child Custody Act (CAP. 410); malt: Att dwar is-Sekwestru u l-Kustodia ta' Minuri (KAP. 410).

²¹ Abgedr unter III B 4.

²² Abgedr unter III B 3.

²³ Bereits aufgehoben u ersetzt durch das PartG. Noch gültige Vorschriften abgedr unter III B 5.

²⁴ Abgedr unter III B 2.

Das Berufungsgericht entscheidet ab einer Beschwerde von 465,87 Euro²⁵ mit Einzelrichter in zweiter Instanz über Entscheidungen der Magistratesgerichte und mit drei Berufsrichtern über die erstinstanzlichen Entscheidungen der höheren Gerichtsbarkeit aller Abteilungen. Es tagt nach Art 41 Abs 10 COCP in Malta, wobei der Justizminister jedoch auch anordnen kann, dass für Entscheidungen der höheren Gerichtsbarkeit von Gozo die Berufungsverhandlungen im dortigen Gerichtsgebäude stattfinden. Die Berufungsinstanz ist Tatsacheninstanz. Eine Berufung kann gemäß Art 195 Abs 7 COCP im ersten Termin verworfen werden, wenn das Gericht das abschließende Berufungsvorbringen als sinnlos und rechtsmissbräuchlich²⁶ ansieht.

Berufungen gegen Urteile des Friedensgerichts sind zu Verjährungs- und Zuständigkeitsfragen sowie bei groben Rechtsverletzungen, ungeachtet des Streitwertes, stets rechtmittelfähig²⁷, ansonsten ab einem Verfahrenswert von 1500 Euro, wobei das Berufungsgericht bei begründetem Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufhebt und stets selbst eine Sachentscheidung trifft²⁸. Bei Verwerfung des Rechtsmittels wegen Rechtsmissbräuchlichkeit wird eine Strafgebühr zwischen 250 Euro und 1250 Euro verhängt²⁹.

Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht berufungsfähig; es kann jedoch die Erste Abteilung des Zivilgerichts zur weiteren Entscheidung angerufen werden (Art 35 COCP).

Gerichtsentscheidungen aus Malta werden gemäß Art 189ff COCP von Amts wegen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung an das Gericht in Gozo übermittelt, wie auch umgekehrt.

Verfahrensgang und Entscheidungen der Gerichte werden im Internet veröffentlicht und sind dort abrufbar³⁰.

Die **Gerichtssprache** ist Maltesisch³¹. In allen Verfahren, auch vor dem Friedensgericht, kann nach dem Gesetz³² jedoch in englischer Sprache verhandelt werden, wenn keine der Parteien der maltesischen Sprache mächtig ist oder die maltesisch sprechenden Parteien mit der Prozessführung in Englisch einverstanden sind³³.

Prozesskostenhilfe bestimmt sich in einem rein maltesischen Verfahren nach Art 911–928 COCP, für ein Verfahren mit Auslandsbezug (sog Cross-Border-Verfahren) nach Art 928A ff COCP, speziell in Unterhaltsverfahren nach Art 928I–928K COCP.

25 Art 228 Abs 2 COCP, siehe Fn 4; hier erfolgte keine Glättung des Streitwerts.

26 Engl: frivolous and vexatious.

27 Art 8 Abs 2 (a)–(d) G über die Gerichtsbarkeit für geringfügige Forderungen, oben Fn 9.

28 Art 8 Abs 4 G über die Gerichtsbarkeit für geringfügige Forderungen.

29 Art 8 Abs 5 G über die Gerichtsbarkeit für geringfügige Forderungen.

30 <https://ecourts.gov.mt/onlineservices/Judgements>.

31 Als Nationalsprache gem Art 5 Abs 1 Verf.

32 G über Englisch als Verfahrenssprache, engl: Judicial Proceedings (Use of English Language) Act (CAP. 189), malt: Att dwar Proċeduri Ġudizzjarji (Użu ta' l-Il-sien Ingliż) (KAP. 189).

33 Art 2 G über Englisch als Verfahrenssprache.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Bis zur Unabhängigkeit Maltas am 21.9.1964 galt für Bürger der Inselgruppe das Recht des Vereinigten Königreichs nach dem British Nationality Act. Wie in vielen Commonwealth-Ländern wurde die Staatsangehörigkeit zunächst zweispurig geregelt, nämlich in der Verfassung und einem Staatsangehörigkeitsgesetz, wobei Verfassungs-rang nur die Bestimmungen über den primären Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit hatten.

Von dieser Systematik hat sich Malta aber schon 1989 mit der Änderung der Verfassung und des Staatsangehörigkeitsrechts gelöst. Gänzlich umgestaltet wurde das Recht der Staatsangehörigkeit Maltas schließlich durch die Verfassungsänderung von 2000, mit der fast das gesamte Staatsangehörigkeitsrecht in das ebenfalls neu geregelte Staatsangehörigkeitsgesetz verwiesen wurde. In Kapitel III der **Verfassung** finden sich jetzt nur mehr marginale Bestimmungen und Regelungen für Bürger des Commonwealth.

Das geltende Staatsangehörigkeitsrecht ist wegen zahlreicher Ausnahmen und Bedingungen unübersichtlich und von zwei entscheidenden Faktoren bestimmt. Zum einen ist dies die **Stichtagsregelung**, also der Zeitpunkt der Unabhängigkeit am 21.9.1964. Alle in Malta geborenen Personen, welche bis dahin Staatsbürger des Vereinigten Königreichs und seiner Kolonien waren und mindestens einen in Malta geborenen Elternteil hatten, erhielten zu diesem Tag die maltesische Staatsangehörigkeit (Art 3 Abs 1 StAG). Gleiches galt für Personen, die außerhalb Maltas geboren wurden, vorher Staatsbürger des ehemaligen Mutterlandes waren, aber deren Vater mit der Unabhängigkeit Maltas Staatsbürger Maltas wurde oder im Falle des Erlebens geworden wäre (Art 3 Abs 2 StAG). An diesen Stichtag knüpfen auch weitere Erwerbsmöglichkeiten der Staatsangehörigkeit an (Art 4 StAG). Zum anderen sind es die **Auslandsmalteser**, für welche die Frage des Erwerbs der Staatsangehörigkeit von Bedeutung ist, denn in englischsprachigen Ländern der Welt gibt es wesentlich mehr von Maltesern abstammende Personen als in Malta selbst. Angeknüpft wird hierbei in den Art 3ff StAG an die Abstammung unter zahlreichen Bedingungen.

Seit der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes ab 10.2.2000¹ ist eine **mehrfache Staatsangehörigkeit** ausdrücklich gemäß Art 22 Abs 2 Verf, Art 7 StAG akzeptiert. Selbst wenn die maltesische Staatsangehörigkeit unter dem früheren Recht wegen des Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit freiwillig oder unfreiwillig verloren wurde, kann sie nach den Bestimmungen der Art 8 und 9 StAG auf Antrag wiedererlangt werden.

Die Rückkehr von **Auswanderern** regelt Art 44 Abs 4 Verf, wenn die Personen vor oder nach dem Stichtag ausgewandert sind und nach dem früheren Recht die maltesische Staatsangehörigkeit besaßen, diese aber verloren hatten, oder aber vor dem Stichtag ausgewandert sind, damals Staatsbürger des Vereinigten Königreiches und seiner

¹ G Nr III u IV 2000.